

Leider dürfte sich die WVP bezüglich des Kontrollausschusses ihrer politischen Verantwortung keinen guten Dienst erweisen. Derzeit wird vom Bürgermeister Mag. Wolfgang Mair bestätigt, dass die WVP den Mandatar der Grünen, Erich Abfalder, als WVP Kandidaten in den Kontrollausschuss wählen wollen und dort mit ihrem Verhältnisstimmrecht Erich Abfalder sogar zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses wählen wollen.

Wie vor 5 Jahren bei der Wahl der Stadträte
begibt sich die WVP damit in eine unhaltbare Situation.

....macht Macht blind !

Dieses alte Sprichwort passt hier genau. 50 Jahre lang hatte die SPÖ gesetzeskonform die Kontrollaufgaben über. 50 Jahre wurde die **gesetzliche Vorgabe**, wonach der Kontrollausschussobmann **nicht der Bürgermeisterpartei angehören darf** von Bürgermeister Kohut, Bürgermeister Vetter, Bürgermeister Sobotka und zuletzt durch Bürgermeister Mair strikt und gesetzeskonform eingehalten. Nun nach der schweren Wahlniederlage glaubt die WVP mit "**Rechtskrücken**" arbeiten zu müssen. Dies kann ins politische Auge gehen, denn noch ist auch Waidhofen den österreichischen Verfassungsgesetzen verpflichtet. Schon im Jahre 2002 hat Bürgermeister Mair diese Verfassungsgesetze brechen lassen und damals der FPÖ mit der wahlarithmetisch gekoppelten Bürgerliste den zustehenden Stadtrat verwehrt.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen klaren
Gesetzesbruch einst aufgehoben und die Stadt,
vertreten durch den Bürgermeister, verurteilt.

Das Wahlergebnis 2007 legt klar fest, dass der Obmann des Kontrollausschusses entweder der SPÖ oder der UWG zusteht. Alles Andere ist kontrollpolitisch unmöglich.

Noch ist nichts entschieden, denn erst nach der Wahl des Bürgermeisters kommt es im Gemeinderat zu den Ausschuss-Entscheidungen.

Die von der Bürgerliste bereits eingeholte Rechtsmeinung lässt nichts an Deutlichkeit offen, eine Anfechtung einer Wahl von **Erich Abfalter zum obersten Kontrollorgan durch die WVP** rückt damit in greifbare Nähe.

Der Kontrollausschuss in N.Ö. Statutarstädten

Derzeit steht für die Rechtskundigen des Magistrates ein Problem an. Bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs sollen die Ausschüsse neu gewählt werden. Dafür sieht das N.Ö. STROG folgende Vorgabe vor:

Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

(1) Die Zahl der Ausschussmitglieder ist auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen **Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.**

Dies bedeutet, dass nur die WVP (Bürgermeisterpartei) die SPÖ und die UWG in Ausschüssen vertreten sind.

Das N.Ö. STROG gibt Richtlinien für die Wahl des Vorsitzenden des Kontrollausschusses vor, und bestimmt im Absatz (7) des § 88 klar:

§88 (7) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf **nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters** angehören, **soferne eine andere als die Wahlpartei des Bürgermeisters im Kontrollausschuss** vertreten ist.

Ist es daher nicht möglich, dass ein Gemeinderat der einer nicht in den Ausschüssen vertretenen Wahlpartei (da nach dem Verhältniswahlrecht zu klein) angehört, von der Bürgermeisterpartei als ihr Kandidat in den Ausschuss kommt. Schon gar nicht ist es möglich, dass dieser zum Vorsitzenden gewählt wird.

Bemerkung: Dieser Posten in einer Statutarstadt hat einen wichtigen politischen Aspekt. Der Gesetzgeber hat in seiner Diktion klar vorgegeben, dass er dafür eine möglichst von der Bürgermeisterpartei unabhängige Person bestimmt. Einer Bürgermeisterpartei mit absoluter Mandatsmehrheit wie in Waidhofen, fällt de facto die Entscheidung zu, **wer von den nicht ihrer Partei angehörigen Mitgliedern** des Kontrollausschusses der Vorsitzende zuerkannt wird.

Folgerung: Es wäre dramatisch um unseren Rechtsstaat bestellt, wenn diese Bürgermeisterpartei einen ihrer Sitze einfach einer „wohlwollenden“ anderen Partei, welche **selbst nicht über die Ausschussstärke** verfügt, überlässt, um sich dann auf Grund ihrer Mandatsstärke den Kontrollausschussvorsitzenden über diese eigenartige Konstruktion de facto wieder in ihre Reihen zurückholt. Denn der Gefahr, ein weiteres Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof heraufzubeschwören, das kann sich Bürgermeister Mair wohl nicht mehr erlauben.

Ausschnitt: **N.Ö. STROG in der derzeit gültigen Fassung: Ausschnitt**

§ 88

Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

- (1) Die Zahl der Ausschussmitglieder ist auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.
- (2) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben während der gesamten Funktionsperiode nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen - mit Ausnahme des Kontrollausschusses - das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen, wenn sie im Ausschuss vertreten sind.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzenden-Stellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.
- (4) Es dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates gewählt. Nicht wählbar zum Mitglied des Kontrollausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenates und die Bezirksvorsteher sowie deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der Seiten- oder auf- und absteigender Linie bis einschließlich zum zweiten Grad.
- (6) Ein Mitglied des Kontrollausschusses scheidet aus dem Kontrollausschuss aus, wenn es zum Bürgermeister oder zum Mitglied des Stadtsenates gewählt oder als Bezirksvorsteher bestellt wird. Das Gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Kontrollausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten.
- (7) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht der Wahlpartei

des Bürgermeisters angehören, sofern eine andere als die
Wahlpartei des Bürgermeisters im Kontrollausschuss vertreten ist.

(8) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse gelten § 83 Abs. 1
bis 3 und Abs. 5 bis 7, § 84, 85 und 87 sinngemäß. Die von jeder
Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen können
gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden. Zur Gültigkeit der
Wahl der Ausschussmitglieder ist die Anwesenheit von mindestens
zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn
diese Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt
werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung mehr
als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind,
wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung
ausdrücklich hinzuweisen ist.

(9) Der Bürgermeister muss den Ausschuss zur erstmaligen Wahl des
Vorsitzenden und zu einer allfälligen gleichzeitigen Wahl des
Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters einberufen
und bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz
führen. Für die Wahl des Vorsitzenden und des
Vorsitzenden-Stellvertreters gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

3. Abschnitt

Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Stadtsenates, der
Ausschüsse,

der Ausschussvorsitzenden und der

Ausschussvorsitzenden-Stellvertreter

§ 89

Anfechtungsberechtigung, Anfechtungsfrist, Anfechtungsgründe

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede im Gemeinderat
vertretene Wahlpartei kann die Wahl des Bürgermeisters und
der Vizebürgermeister, des Stadtsenates und der Ausschüsse
schriftlich innerhalb einer Woche ab dem Tag der Wahlen
anfechten.

(2) Jedes Mitglied eines Ausschusses und die im Ausschuss vertretenen
Wahlparteien können die Wahl des Ausschussvorsitzenden und des
Vorsitzenden-Stellvertreters schriftlich innerhalb einer Woche
nach dem Tag der Wahl anfechten.

(3) Die Anfechtung muss begründet werden und kann sich sowohl auf
die angebliche Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses
als auch auf angeblich gesetzwidrige Vorgänge im Wahlverfahren,
die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss waren, stützen.

§ 90

Anfechtungsverfahren

- (1) Die Anfechtungen müssen beim Magistrat eingebracht werden und haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Stadtwahlbehörde entscheidet über die Anfechtung endgültig.
- (3) Die Stadtwahlbehörde hat die Anfechtung zurückzuweisen, wenn sie verspätet oder von einer dazu nicht berechtigten Person eingebracht wird oder die Begründung fehlt.
- (4) Einer Anfechtung ist Folge zu geben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluss hatte.
- (5) Bei einer stattgegebenen Entscheidung muss die Stadtwahlbehörde aussprechen, in welchem Umfang die Wahl oder die Wahl einzelner Personen für ungültig erklärt wird.
- (6) Der Bürgermeister muss stattgebende Entscheidungen der Stadtwahlbehörde über Wahlanfechtungen an der Amtstafel kundmachen.